

Merkblatt

Familie und Beruf

Dienste und Leistungen
der Agentur für Arbeit

18



Bundesagentur für Arbeit

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

die Familie ist eine wichtige Säule in unserem Leben. Was heißt aber Familie im Hier und Jetzt?

Familie ist vielfältiger und herausfordernder als noch vor zwanzig oder dreißig Jahren geworden. Menschen unterschiedlichen und gleichen Geschlechts leben verheiratet und unverheiratet mit leiblichen und nicht leiblichen Kindern oder ohne Kinder zusammen oder allein. Sie müssen sich neuen Herausforderungen in Gemeinschaft und Beruf stellen.

Beruf und Erwerbstätigkeit sind eine weitere wichtige Säule jedes einzelnen Menschen. Sie ist notwendig, um ein möglichst selbstbestimmtes und finanziell eigenständiges Leben führen zu können.

Beide Säulen sind permanenten Veränderungen unterworfen und haben Auswirkungen auf die individuelle Lebensplanung. Teilweise sind Unterbrechungen der Berufstätigkeit durch die Erziehung von Kindern, Pflege und Betreuung von Personen oder sonstige berufliche Auszeiten notwendig.

Die Agentur für Arbeit gibt Ihnen Auskunft und Rat zu Berufen, beruflicher Bildung, Ausbildungs- und Arbeitsstellensuche, finanziellen Förderungsmöglichkeiten und zum Arbeitsmarkt. Die Informationen erfolgen individuell und auf Ihre Lebensplanung angepasst.

Dieses Merkblatt gibt Ihnen erste Antworten auf Ihre Fragen, die Ihre berufliche Zukunft und die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf betreffen. Nutzen Sie Ihre Möglichkeiten für einen erfolgreichen (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt.

Gestalten Sie Ihre Zukunft und ergreifen Sie Ihre Chancen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Erläuterung zur Zeichenverwendung	7
1 Beratung und Unterstützung	8
1.1 Beruflich durchstarten mit einer persönlichen Beratung	8
1.2 Ratsuchend, Arbeitsuchend oder Arbeitslos – was bedeutet das?	8
1.3 Im Beratungsgespräch	10
1.4 Informationsveranstaltungen	11
1.5 Berufsinformationszentren	11
1.6 Medien- und Informationsangebote	12
2 Die Arbeitswelt	14
2.1 Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Personen	14
2.2 Arbeitszeitmodelle	17
2.3 Minijobs, Midijobs, Zeitarbeit	20
2.4 Beschäftigung (wieder-) aufnehmen	21
2.4.1 Arbeit beim bisherigen Betrieb wieder aufnehmen	21
2.4.2 Einen neuen Arbeitsplatz finden	21
2.4.3 Ihre Bewerbung – so bewerben Sie sich erfolgreich	23
2.5 Arbeiten mit Handicap	24
2.6 Die Arbeitswelt entwickelt sich weiter	24
2.7 Beruflich einsteigen mit einer Berufsausbildung/ Umschulung – in Vollzeit oder Teilzeit	25
2.8 Studieren mit Kind oder einer pflegebedürftigen Person	27
2.9 Beruflich auf dem Laufenden bleiben mit einer Qualifizierung oder Weiterbildung	28
2.10 Existenzgründung	30

3	Finanzen	32
3.1	Informationen zum Arbeitslosengeld	32
3.2	Lohn und Gehalt	36
4	Aufgaben von Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA)	37
5	Haftungsausschluss	39
6	Lob, Anregungen und Kritik	40
7	Die Bundesagentur für Arbeit als Arbeitgeberin	41
8	Datenschutz	42
9	Weitere Merkblätter	43

Erläuterung zur Zeichenverwendung



BITTE BEACHTEN SIE

Hierauf müssen Sie besonders achten, insbesondere um für Sie negative Folgen vermeiden zu können.



ZUSAMMENFASSUNG

Hier werden die wichtigsten Informationen kurz für Sie gesammelt.



HINWEIS

Hier erhalten Sie zusätzliche nützliche Informationen.



TIPP

Hier erhalten Sie kleine Ratschläge, die vielleicht nützlich für Sie sind.



LINK

Hier wird erläutert, wo Sie die Informationen im Internet finden.

1 Beratung und Unterstützung

1.1 Beruflich durchstarten mit einer persönlichen Beratung

Sie planen einen beruflichen Neuanfang, möchten sich orientieren oder wollen in Ihrem bisherigen Beruf wieder durchstarten? Bei Ihren weiteren Planungen und Entscheidungen werden Sie durch die Beratungsfachkräfte Ihrer Agentur für Arbeit unterstützt. In einer (beruflichen) Beratung erhalten Sie Informationen

- zu Ihrem (Wieder-) Einstieg in den Beruf,
- zu Ihrer Berufswahl,
- zu Ihrer Berufswegplanung,
- zu Ihrer beruflichen Qualifizierung,
- zu Ihrem Weg in die Selbstständigkeit,
- zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt im In- und Ausland.

Einen Termin erhalten Sie über

- **www.arbeitsagentur.de/kontakt**
Feld: Terminvereinbarung,
- die gebührenfreie Servicrufnummer 0800 4 5555 00
oder
- persönlich in Ihrer Agentur für Arbeit vor Ort.

1.2 Ratsuchend, Arbeitsuchend oder Arbeitslos – was bedeutet das?

Um bei Ihrer Agentur für Arbeit das Beratungsangebot zu nutzen, können Sie sich abhängig von Ihrem Anliegen ratsuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos melden.

Sie gelten als **ratsuchend**, wenn Sie eine berufliche Beratung zur Situation auf dem Ausbildungs-/Arbeitsmarkt wünschen, keinen Vermittlungswunsch an die

Bundesagentur für Arbeit äußern und nicht bereits arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet sind.

Als **arbeitsuchend** gelten Sie, wenn Sie eine Beschäftigung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer suchen und sich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend gemeldet haben. Sie können sich auch arbeitsuchend melden, wenn Sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit ausüben.

Arbeitslos können Sie sich melden, wenn Sie folgende Fragen mit ja beantworten können:

- Können und wollen Sie für mindestens 15 Stunden pro Woche eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen?
- Ist die Kinder-/Pflegebetreuung während Ihrer Arbeitszeit gesichert?
- Haben Sie neben der Arbeitszeit auch die Pendelzeiten zum Arbeitsplatz berücksichtigt?
- Falls Sie eine Beschäftigung ausüben: Beträgt Ihre Arbeitszeit weniger als 15 Stunden pro Woche?
- Sind Sie neben der Arbeitsuche auch bereit, an Maßnahmen teilzunehmen, die Ihnen von der Agentur für Arbeit angeboten werden?



BITTE BEACHTEN SIE

Um sich arbeitslos zu melden ist eine persönliche Vorsprache bei Ihrer Agentur für Arbeit zwingend erforderlich.

Informationen zum Arbeitslosengeld finden Sie ab Seite 32.

1.3 Im Beratungsgespräch

Wir haben Ihnen exemplarisch einige Fragestellungen notiert, die erfahrungsgemäß häufig in Beratungsgesprächen vorkommen.

- Welcher Zeitpunkt ist am günstigsten für den beruflichen Einstieg?
- Soll oder muss ich mich arbeitsuchend oder arbeitslos melden – welche Vor- und Nachteile sind damit verbunden?
- Kann ich in meinem bisherigen Beruf einfach wieder loslegen oder sollte ich meine Kenntnisse auffrischen?
- Wie sind meine Chancen auf dem Arbeitsmarkt? Verspricht vielleicht ein anderer oder neuer Beruf mehr Erfolg?
- Will und kann ich zu meinem bisherigen Betrieb zurück oder sollte ich besser in einem anderen Betrieb neu durchstarten?
- Wie komme ich zu möglichen Betrieben?
- Habe ich aktuelle Kompetenzen (zum Beispiel in der Familienzeit) erworben, die ich für meinen beruflichen Einstieg nutzen kann?
- Kann ich mich schon während der Eltern- oder Pflegezeit weiterbilden?
- Bin ich ausreichend belastbar? Sind gesundheitliche Einschränkungen für eine künftige Arbeitsstelle vorhanden?
- Wie können meine Arbeitszeiten aussehen?
- Wie kann ich, mein Partner oder meine Partnerin die Betreuung meines Kindes oder die Pflege einer Person sicherstellen? Gibt es auch andere Formen der Betreuung?
- Wie sichere ich die Betreuungszeiten für mein Kind in Schulferien oder Krankheit ab?
- Wie soll ich das alles finanzieren – welche Fördermöglichkeiten gibt es für mich bei einem beruflichen (Neu-) Start?

1.4 Informationsveranstaltungen

In der Agentur für Arbeit finden zahlreiche interessante Informationsveranstaltungen statt.

Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) Ihrer Agentur für Arbeit führen insbesondere Veranstaltungen zu Themen rund um den Wiedereinstieg im Berufsleben durch und informieren dabei zu den örtlichen Rahmenbedingungen.



HINWEIS

Eine Übersicht zu den Veranstaltungen finden Sie in der bundesweiten Veranstaltungsdatenbank oder direkt vor Ort. Über eine Landkarte können Sie nach Veranstaltungen in Ihrer Region suchen:

» www.arbeitsagentur.de/veranstaltungsdatenbank

1.5 Berufsinformationszentren

In den Berufsinformationszentren (BiZ) können Sie sich ohne vorherige Anmeldung und Termin kostenfrei selbst informieren. Hier gibt es Internetarbeitsplätze, Onlinemedien, Informationsmappen zu Berufsfeldern, Magazine, Broschüren, Flyer und vieles mehr.

Sie können zum Beispiel an PCs Ihre eigenen **Bewerbungsunterlagen digital erstellen und kostenfrei ausdrucken**. Das BiZ-Team beantwortet Ihre Fragen und unterstützt Sie bei der Nutzung.

1.6 Medien- und Informationsangebote

Die Bundesagentur für Arbeit bietet Ihnen eine große Auswahl an analogen und digitalen Medien- und Informationsangeboten zum Eigenstudium an. Folgende Angebote möchten wir Ihnen in diesem Merkblatt vorstellen:

» **<https://ben.arbeitsagentur.de>**

Der Berufsentwicklungsnavigator stellt Ihnen umfassende Informationen zu den Themen Berufe, Weiterbildung und Beschäftigungschancen zur Verfügung.

» **www.berufsfeld-info.de/durchstarten**

Lassen Sie sich inspirieren von Beispielen für mögliche Weiterbildungen sowie Trends in mehr als 20 Berufsbereichen.

» **www.arbeitsagentur.de/durchstarten**

Die Themenhefte „durchstarten – Perspektiven für Ihr Berufsleben“ informieren Sie mit dem zu Ihrer individuellen Situation passenden Themenheft – egal, ob Sie nach einer Familienphase in den Beruf zurückkehren wollen, sich selbstständig machen oder über die Zeitarbeit eine Stelle suchen.

» **www.berufenet.arbeitsagentur.de**

Hier finden Sie ausführliche Informationen zu einzelnen Berufen.

» **<http://berufecheck.arbeitsagentur.de>**

Wenn Sie sich für einen ganz bestimmten Beruf interessieren, können Sie mit dem BERUFECHECK herausfinden, wie gut dieser zu Ihren Fähigkeiten passt.

» **www.berufe.tv**

Im Filmportal der Bundesagentur für Arbeit erhalten Sie Informationen zu vielen beruflichen Tätigkeiten.

 TIPP

Das Themenheft „durchstarten – Familie und Beruf“ beinhaltet Perspektiven für den familienfreundlichen Wiedereinstieg ins Berufsleben.

» **www.entdecker.biz-medien.de**

Mithilfe von Berufsbildern können Sie herausfinden, welcher Arbeitsbereich und welche Berufe zu Ihnen passen. Der BERUFE-Entdecker ist auch als App verfügbar.

» **<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Footer/Top-Produkte/Fachkraefteengpassanalyse-Nav.html>**

Mit der Fachkräfte-Engpassanalyse können Sie sich über den Arbeitsmarkt orientieren. Sie erfahren dort, ob und in welchen Berufen es Engpässe an Fachkräften gibt.

» **www.job-futuromat.iab.de**

Finden Sie heraus, wie sich die Digitalisierung auf Ihren Beruf auswirken kann. Für die wichtigsten Tätigkeiten erhalten Sie eine Rückmeldung, wie weit diese von Maschinen übernommen werden könnten.

 TIPP

Weitere aktuelle Informationen erhalten Sie auf

» **www.dasbringtmichweiter.de**

» **www.twitter.com/bundesagentur**

Apps der Bundesagentur für Arbeit finden Sie direkt über den iTunes-App Store bzw. den Google-Play Store. Stichwort „Agentur für Arbeit“. Ein Download ist gebührenfrei möglich.

2 Die Arbeitswelt

2.1 Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Personen

Eine Arbeitsaufnahme wirft Fragen zur Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und/oder Pflege von Angehörigen auf.

Wie gut sich Familie und Beruf vereinbaren lassen, hängt in hohem Maße von den Kinderbetreuungseinrichtungen oder ambulanten und stationären Angeboten zu Betreuung und Pflege in Ihrer Region ab.

Kommunale Beratungsstellen (zum Beispiel Jugendämter, Pflegestützpunkte) bieten individuelle Beratungen an. Nutzen Sie auch die weiteren regionalen Unterstützungsangebote.

Mit einem Rechtsanspruch auf die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr hat sich die Betreuungssituation verbessert. Auch das Angebot für die betreuungs-/pflegebedürftigen Personen entwickelt sich kontinuierlich weiter.

Bei der Wahl der Kinderbetreuungseinrichtung sollten Sie neben den **Öffnungs-** und **Schließzeiten** auch die **Erreichbarkeit mit vorhandenen Verkehrsmitteln** berücksichtigen.

Eine weitere Möglichkeit für die Betreuung von Kindern kann die **Kindertagespflege** sein. Diese kann die Kinderbetreuung außerhalb von Kita-Öffnungszeiten absichern.

Ebenso möglich ist die Inanspruchnahme von gemeinnützigen Kinderbetreuungsprojekten bzw. ehrenamtlicher Hilfe für Familien. Ein rechtlicher Anspruch besteht für diese Leistung nicht.

Abhängig vom jeweiligen Betreuungs- oder Pflegebedarf und den finanziellen Möglichkeiten bieten sich für die Versorgung von betreuungs-/pflegebedürftigen Angehörigen insbesondere **Tagespflegeeinrichtungen, Senioren- und Pflegeheime** oder die Betreuung daheim mit Unterstützung eines **ambulanten Pflegedienstes** oder einer **Alltagsbegleitung** an. Die Höhe der Leistungen aus der Pflegeversicherung ist abhängig vom jeweiligen Pflegegrad, der nach Beantragung bei der Pflegekasse und einer Begutachtung festgelegt wurde.



HINWEIS

Bei **Erkrankung von Kindern** bis zum zwölften Lebensjahr stehen den gesetzlich Versicherten für jedes Kind und für jedes Elternteil pro Kalenderjahr zehn Arbeitstage bezahlte Freistellung vom Betrieb zu. Bei Alleinerziehenden sind es 20 Arbeitstage. Leben mehr als zwei Kinder in der Familie, beträgt der maximale Anspruch 25 Arbeitstage, bei Alleinerziehenden sind es 50 Arbeitstage.

Bei **Erkrankung eines erziehenden Elternteils** kann auf Anordnung einer Ärztin oder eines Arztes eine Familienpflege bei der Krankenkasse beantragt werden. Die Zuzahlung ist vom Einkommen abhängig.

Bei einer **akuten Pflegesituation** haben Beschäftigte im Rahmen der **kurzzeitigen Arbeitsverhinderung** das Recht, der Arbeit bis zu zehn Arbeitstage fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um für die pflegebedürftige Person eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung sicherzustellen. Hierfür kann bei der Pflegeversicherung der pflegebedürftigen Person Pflegeunterstützungsgeld beantragt werden.



Weitere Details zu den Voraussetzungen und Bedingungen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse bzw. Pflegekasse.

Hier finden Sie Informationen und Anlaufstellen:

- Informationen von A-Z zu finanziellen Leistungen und Angeboten rund um Familie und Alter bietet Ihnen das Familienportal. » **www.familienportal.de**
- Das Portal » **www.fruehe-chancen.de** gibt unter anderem einen Überblick über Kindertagesbetreuung in den Bundesländern.
- Der Bundesverband für Kindertagespflege bietet unter » **www.bvktp.de** Informationen zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren durch Tagesmütter und -väter.
- Rat und Tat zum Thema Pflege finden Sie beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
» **www.wege-zur-pflege.de**
» **www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/aeltere-menschen/vereinbarkeit-von-pflege-und-beruf**
- Eine Übersicht zu den Pflegestützpunkten bietet die Stiftung Zentrum für Qualität in der Pflege an.
» **<https://bdb.zqp.de>**

2.2 Arbeitszeitmodelle

Betriebe bieten zunehmend unterschiedlichste Arbeitszeitmodelle an, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu gewinnen. Gleichzeitig bieten diese Arbeitszeitmodelle die Möglichkeit, die berufliche Tätigkeit und die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Personen zu vereinbaren.

Einen kurzen Einblick über ausgewählte Arbeitszeitmodelle bietet Ihnen die folgende Übersicht:

„Teilzeit“

Teilzeit bedeutet, dass Sie weniger Arbeitszeit als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Vollzeit bei Ihrem Betrieb verrichten.

Die Lage und Verteilung der Arbeitszeit besprechen Sie mit Ihrem Betrieb. Eine Teilzeit-Beschäftigung bedeutet mehr als eine Beschäftigung von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Die Arbeitszeit kann zum Beispiel täglich reduziert werden oder ganze Tage umfassen und mit anderen Arbeitszeitmodellen kombiniert werden.

Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner und Sie können zum Beispiel 80 Prozent einer vergleichbaren Vollzeittätigkeit erbringen, um gemeinsam die Familienaufgaben zu erfüllen.

„Homeoffice/Telearbeit/Mobiles Arbeiten“

Dieses Arbeitszeitmodell bedeutet, dass Sie Ihre Aufgaben entweder zeitweise oder dauerhaft nicht in den Räumlichkeiten Ihres Betriebes erledigen.

„Gleitzeit“

Gleitzeit bedeutet, Sie haben keine festgelegten Anfangs- und Endzeiten. In der Regel wird ein Arbeitszeitrahmen festgelegt, in dem die Arbeitsleistung zu erbringen ist. In Abhängigkeit von der Tätigkeit können feste Anwesenheitszeiten mit Ihnen vereinbart werden.

Die Abdeckung von Öffnungszeiten ist meist sicherzustellen.

„Arbeitszeitkonto“

Arbeitszeitkonto bedeutet, Sie können Arbeitszeitstunden ansparen und nach Rücksprache mit Ihrem Betrieb bei Bedarf zum Zeitausgleich einsetzen.

„Bereitschaftsdienst“

Bereitschaftsdienst bedeutet, Sie werden von Ihrem Betrieb verpflichtet, bei Bedarf die Arbeit aufzunehmen. Innerhalb eines festgelegten Zeitkorridors ist die Arbeitsstätte zu erreichen oder die Aufgabe zu erledigen.

„Versetzte Arbeitszeiten“

Versetzte Arbeitszeiten sind ein Modell bei Betrieben mit Schichtbetrieb oder langen Öffnungszeiten. Öffnungszeiten oder Betriebszeiten werden in Arbeitsblöcke mit festen Beginn- und Endzeiten definiert. In Zeiten mit hohem Personalbedarf erfolgt ein zusätzlicher Einsatz an Personal mit einer festgelegten Beginn- und Endzeit.

„Zeitwertkonten“

Zeitwertkonten werden auch Langzeitarbeitskonten und Lebensarbeitszeitkonten genannt. Sie sparen bei diesem Modell Arbeitszeit an und setzen die angesparte Arbeitszeit zu einem bestimmten Zeitpunkt ein. Zum Beispiel für eine berufliche Pause von Ihrem Arbeitsleben („Sabbatical“), um mehrere Monate Zeit mit Ihrer Familie zu verbringen.

„Jobsharing“

Jobsharing bedeutet, Sie teilen sich Ihren Vollzeit-arbeitsplatz mit anderen Menschen. Die Aufteilung des Arbeitsplatzes und der Arbeitszeit obliegt in der Regel Ihnen. Dabei besteht die Möglichkeit, Ihre Aufgaben zu trennen (Job-Splitting) oder gemeinsam zu bearbeiten

(Job-Pairing). Dieses Modell ist auch für Führungspositionen geeignet.

„Jahresarbeitszeit“

Jahresarbeitszeit bedeutet, die wöchentliche Arbeitszeit wird auf das aktuelle Kalenderjahr umgerechnet. Insbesondere bei Betrieben mit saisonalen Einflüssen und Auftragschwankungen während eines Jahres wird dieses Modell eingesetzt. Sie erhalten dabei ein monatlich gleichbleibendes Gehalt.

„Vertrauensarbeitszeit“

Vertrauensarbeitszeit bedeutet, Ihr Betrieb bietet Ihnen eine freie Arbeitszeitgestaltung an, ohne Kontrolle auf die Einhaltung der Arbeitszeiten. Die Arbeitsmenge wird von Ihrem Betrieb bestimmt. Für die Verteilung Ihrer Arbeitszeit sind Sie verantwortlich.

„Schicht- und Nachtarbeit“

Schicht- und Nachtarbeit bedeutet, Sie erhalten von Ihrem Betrieb einen festen Zeitplan mit Arbeitszeiten (Schichtplan). Die Arbeitszeiten können zu unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten beginnen und enden.



HINWEIS

Neben der Beschäftigung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer finden Sie Informationen zu neuen Beschäftigungsformen und zur Selbstständigkeit unter „Existenzgründung“. Informationen finden Sie ab Seite 30.

2.3 Minijobs, Midijobs, Zeitarbeit

Minijobs sind geringfügige Beschäftigungen, bei denen die monatliche Verdienstgrenze bis zu 450 Euro liegt. Eine andere Form sind kurzfristige Minijobs in denen im Voraus bestimmte Zeitgrenzen festgelegt werden.

Minijobs können für den Wiedereinstieg in den Beruf kurzfristig geeignet sein, bieten aber auf lange Sicht keine soziale Absicherung.



-
- » www.minijob-zentrale.de
 - » www.arbeitsagentur.de/lexikon/minijob
-

Sprechen Sie Ihren Betrieb auf eine Umwandlung Ihres Minijobs in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis an, um langfristig eigenständig finanziell abgesichert zu sein. Oder suchen Sie parallel weiter nach einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Von **Midijobs** wird gesprochen, wenn Sie monatlich im Jahresdurchschnitt mindestens 450,01 Euro und höchstens 850 Euro verdienen (Stand: September 2018, die aktuellen Beträge finden Sie unter

- » www.bmas.de › Themen › Soziale Sicherung › 450-Euro-Mini-Jobs).

Für Midijobs müssen Sozialversicherungsbeiträge in die Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung bezahlt werden. Die Beiträge sind zwar reduziert, steigen aber mit dem Verdienst und erreichen bei 850 Euro die volle Beitragshöhe.

Eine weitere Möglichkeit kann die **Zeitarbeit** sein. Das ist eine Beschäftigungsform, bei der Sie als Arbeitskraft von einem Zeitarbeitsunternehmen an einen Entleihbetrieb ausgeliehen werden. Beschäftigte in Zeit-

arbeitsfirmen stehen in der Regel in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis mit denselben arbeitsrechtlichen Ansprüchen wie andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.



HINWEIS

Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Beschäftigungsformen, auch für Minijobs, Midijobs und Zeitarbeit. Die Beträge werden regelmäßig angepasst. Die aktuelle Höhe des Mindestlohns finden Sie unter

» www.bmas.de/Mindestlohn

2.4 Beschäftigung (wieder-)aufnehmen

2.4.1 Arbeit beim bisherigen Betrieb wieder aufnehmen

Sie wollen zu Ihrem bisherigen Betrieb zurückkehren? Nehmen Sie so früh wie möglich Kontakt auf. Viele Betriebe bieten vielfältige Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf, Pflege und Familie an. Sprechen Sie mit Ihrem Betrieb und loten Sie für sich aus, welche Angebote für Sie und Ihre Familie in Frage kommen.

Informationen zu Arbeitszeitmodellen finden Sie ab Seite 17.

2.4.2 Einen neuen Arbeitsplatz finden

Sie möchten nach Ihrer Familienphase mit Ihrem Beruf in einen neuen Betrieb einsteigen, oder Sie möchten in einem ganz neuen Beruf tätig werden?

Eine **frühzeitige persönliche Beratung** bei der Agentur für Arbeit unterstützt Sie, um eine passende

Tätigkeit zu finden. Ihre Agentur für Arbeit berät Sie bei der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle.

Ihre Beratungsfachkraft kann Ihren neuen Betrieb mit einem **Eingliederungszuschuss** für die Dauer Ihrer Einarbeitung fördern, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

LINK

Nutzen Sie auch die zahlreichen Möglichkeiten zur Stellensuche: » www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden

Mit der **Jobbörse-App** können Sie die Jobsuche bequem mit dem Smartphone durchführen. Der Download der App ist direkt über den iTunes-App Store bzw. den Google-Play Store gebührenfrei möglich.



BITTE BEACHTEN SIE

Falls Sie eine Stelle im Ausland antreten wollen, wenden Sie sich bitte an die **Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)**. Telefonisch erreichen Sie die ZAV von Montag bis Freitag, jeweils von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr unter 0228 713-1313 oder per Email » ZAV@arbeitsagentur.de. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auch im Internet unter » www.arbeitsagentur.de/arbeiten-im-ausland

2.4.3 Ihre Bewerbung – so bewerben Sie sich erfolgreich

Sie möchten zurück in die Arbeitswelt, haben recherchiert und interessante Stellenangebote gefunden?

Trauen Sie sich und bewerben Sie sich!
Jetzt kommt es auf Ihre überzeugende Bewerbung an.

Unterstützungsangebote zum Thema „Wie bewerbe ich mich richtig?“ finden Sie zum Beispiel auf der Seite
» www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/erfolgreich-bewerben

Themenhefte „durchstarten – Perspektiven für Ihr Berufsleben“.
» www.arbeitsagentur.de/durchstarten

Speziell für Frauen gibt es „Praktische Bewerbungstipps“ unter » www.arbeitsagentur.de/beruf-wechseln/durchstarten-im-neuen-beruf,
Klappfeld: Jobsuche und Bewerbung

Informationen zu Lohn und Gehalt finden Sie auf Seite 36.



HINWEIS

Im Berufsinformationszentrum (BiZ) der Agentur für Arbeit gibt es Bewerbungs-PCs, an denen Sie zum Beispiel Ihre **Bewerbungsunterlagen digital erstellen und auch kostenfrei ausdrucken** können. Bewerbungsfotos und Zeugnisse können ebenfalls dort eingescannt werden. Die Fachkräfte des BiZ stehen Ihnen vor Ort unterstützend zur Seite.

2.5 Arbeiten mit Handicap

Haben Sie gesundheitliche Einschränkungen?
Haben diese Auswirkungen auf Ihre angestrebte Tätigkeit?

Unabhängig ob diese körperlich, geistig oder seelisch sind, scheuen Sie sich nicht, Ihre Beratungsfachkraft darauf anzusprechen.

Gemeinsam mit Ihnen werden Ihre persönlichen und individuellen Unterstützungsbedarfe ermittelt. Zur Teilhabe am Arbeitsleben bespricht Ihre Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit mit Ihnen die Möglichkeiten der Realisierung und das weitere Vorgehen.

2.6 Die Arbeitswelt entwickelt sich weiter

Die fortschreitende Digitalisierung in der Arbeitswelt hat einen großen Einfluss auf die berufliche (Weiter-) Bildung und erfordert ein lebenslanges Lernen. Gerade nach einer beruflichen Auszeit ist es wichtig, Anschluss an die schnellen Entwicklungen des Arbeitsmarktes zu erhalten. Eine Qualifizierung hilft, für einen Betrieb interessant zu werden und zu bleiben. Die Qualifizierung kann im Betrieb oder bei einem Maßnahmenträger stattfinden. Eine finanzielle Förderung kann erfolgen, wenn diese geeignet und notwendig ist.



Schulische und berufliche Qualifizierungen finden Sie auf dem Portal für berufliche Aus- und Weiterbildung.

» www.kursnet.arbeitsagentur.de

Weitere Details finden Sie bei „Beruflich auf dem Laufenden bleiben mit einer Qualifizierung oder Weiterbildung“ ab Seite 28.

2.7 Beruflich einsteigen mit einer Berufsausbildung/Umschulung – in Vollzeit oder Teilzeit

Ein anerkannter Berufsabschluss ist wichtig für einen erfolgreichen Berufseinstieg und die berufliche Weiterentwicklung. Eine erste Berufsausbildung oder eine Umschulung ermöglicht Ihnen einen Berufsabschluss in grundsätzlich allen Ausbildungsberufen und ist in Vollzeit und Teilzeit möglich.

Berufsausbildung oder Umschulung in Teilzeit? Was ist das und wo liegen die Unterschiede?

Bei einer Berufsausbildung in Teilzeit wird die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit im Ausbildungsbetrieb reduziert.

Es wird zwischen **Erstausbildung** und erwachsenengerechter **Umschulung** unterschieden.

Unabhängig von Vollzeit oder Teilzeit ist der Berufsabschluss gleich.



BITTE BEACHTEN SIE

Die Entscheidung über die Teilzeitform trifft die zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) im Einzelfall – in der Regel eine Kammer (zum Beispiel die Handwerkskammer).

In einer **Berufsausbildung in Teilzeit** einigen sich Auszubildende und Ausbildungsbetrieb auf eine wöchentliche Ausbildungszeit von 20 bis unter 40 Stunden pro Woche. Schon ab 25 Stunden pro Woche können Sie die Ausbildung in der Regelausbildungszeit absolvieren. Die Dauer der Ausbildung verlängert sich dann nicht.

Eine erwachsenengerecht **verkürzte Umschulung** ist in einem Betrieb oder bei einem Maßnahmenträger möglich. Sie kann in Voll- und Teilzeit absolviert werden. Grundsätzliche rechtliche Voraussetzung ist, dass die Vollzeitumschulung auf zwei Drittel der regulären Ausbildungszeit verkürzt wird. Soll die Umschulung in Teilzeit durchgeführt werden, kann die Dauer der Umschulung sich wieder entsprechend verlängern. Die Agenturen für Arbeit informieren darüber, ob ein solches Modell zur Erlangung eines qualifizierten beruflichen Abschlusses im Einzelfall in Frage kommt und welche jeweiligen finanziellen Unterstützungsleistungen angeboten werden.



HINWEIS

Sehr gute Arbeitsmarktchancen bieten Berufe im **MINT** (Mathematik-Informatik-Naturwissenschaften-Technik) und **SAGE** (Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege, Erziehung und Bildung) Bereich.

Informationsmaterialien

- „Werde Zukunftsstarter“ informiert Sie über Ihren Weg zu einem anerkannten Berufsabschluss.
» www.arbeitsagentur.de/zukunftsstarter
- Überlegungen für Alternativen zum Wunschberuf.
» www.arbeitsagentur.de/alternativen-wunschberuf
- Merkblatt 11 – Angebote der Berufsberatung für Jugendliche und junge Erwachsene der Bundesagentur für Arbeit.
» www.arbeitsagentur.de/download-center
- Praxisorientierter Leitfaden: Chancen bieten - Teilzeitberufsausbildung ermöglichen.
» www.arbeitsagentur.de/teilzeitberufsausbildung

- Die Broschüre des Bundesministeriums für Bildung und Forschung informiert über Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhaltes bei einer Ausbildung in Teilzeit.
» www.bmbf.de › **Service** › **Publikationen**; Suche: Teilzeitberufsausbildung

2.8 Studieren mit Kind oder einer pflegebedürftigen Person

Sie haben sich entschieden ein Studium aufzunehmen. Viele Hochschulen bieten Unterstützung bei der Kinderbetreuung und bei Pflegeaufgaben an. Zudem können Betreuungszeiten auf Regelstudienzeiten angerechnet werden. Informieren Sie sich hierüber bei Ihrer ausgewählten Hochschule. Sprechen Sie die Studienberatungen der Hochschulen an.

Die Beratungsfachkräfte Ihrer Agentur für Arbeit begleiten Sie bei der Umsetzung Ihres Vorhabens.



Informationen zu finanziellen Förderungsmöglichkeiten finden Sie unter » www.bafög.de

Studiengänge in Teilzeit

» www.hochschulkompass.de/studium/studiengangsuche/studieren-in-teilzeit.html

» www.studienwahl.de › **Studieren** › **Organisation** › **Besondere Studienformen**

Studieren im Ausland

Studierende absolvieren oft ein Auslandssemester. Mit der Förderung durch **Erasmus+** erhalten Sie finanzielle Unterstützung, sodass Sie und Ihr(e) Kind(er) mit Ihnen diese Lebenserfahrungen gemein-

sam teilen können. Informationen finden Sie unter
» www.erasmusplus.de

2.9 Beruflich auf dem Laufenden bleiben mit einer Qualifizierung oder Weiterbildung

Sie befinden sich in einer beruflichen Auszeit und planen wieder ins Berufsleben einzusteigen? Sie fragen sich, ob Ihre Fähigkeiten und Kenntnisse noch auf dem neuesten Stand der Zeit sind?

Entwickeln Sie so früh wie möglich vor dem beruflichen Einstieg einen individuellen Fahrplan mit Ihrer Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit. In einem Beratungsgespräch kann die Notwendigkeit einer Weiterbildung besprochen werden.

Fragen Sie hierbei auch nach möglicher finanzieller Unterstützung.

Folgende erste Überlegungen von Ihnen sind vor einem Beratungsgespräch hilfreich:

1. Habe ich konkrete Ideen für einen beruflichen Wiedereinstieg? Wenn ja, welche?
2. Überlegen Sie, welche Rahmenbedingungen (zum Beispiel Kinderbetreuung) müssen für Sie erfüllt sein, damit Sie sich qualifizieren können?



Eine Planungshilfe mit Details und Optionen finden Sie unter » www.arbeitsagentur.de/beruflich-wiedereinsteigen

Eine zusätzliche Hilfe zur Unterstützung des beruflichen Wiedereinstiegs bietet das Programm PWE – Perspektive Wiedereinstieg.

» www.perspektive-wiedereinstieg.de

Dort finden Sie Entscheidungshilfen zum Wiedereinstieg ins Berufsleben und zur Vereinbarkeit von Beruf – Familie – Pflege, aber auch Erfolgsgeschichten und einen Wiedereinstiegsrechner.

Das Merkblatt 3 der Bundesagentur für Arbeit gibt Ihnen einen Überblick zu den Vermittlungsdiensten und Leistungen der Bundesagentur für Arbeit.

» www.arbeitsagentur.de/download-center.



HINWEIS

Hilfe bei Problemen mit dem Lesen und Schreiben – auch anonym – bietet das Alfa-Telefon des Bundesverbandes für Alphabetisierung und Grundbildung an. Das Alfa-Telefon ist gebührenfrei unter der Telefonnummer 0800 53 33 44 55 erreichbar. Städtische und kommunale Ämter bieten ebenfalls Unterstützung und Beratung an.

» www.alphabetisierung.de

Weiterbildung und Aufstieg

Ohne lebenslanges Lernen geht es nicht. Neben der beruflichen Anpassungsfortbildung sollten Sie sich auch die Frage nach einer beruflichen Spezialisierung stellen. Planen Sie einen beruflichen Aufstieg oder eine Weiterentwicklung, dann gibt es spezielle Fortbildungen, zum Beispiel Meister/in, Techniker/in, Fachwirt/in, Fachkaufmann/-kauffrau oder Betriebswirt/in.



LINK

Berufsbezogene Qualifizierungen finden Sie auf dem Portal für berufliche Aus- und Weiterbildung.

» www.kursnet.arbeitsagentur.de

Für viele Fortbildungen können Sie finanzielle Hilfen erhalten. Sprechen Sie Ihre Beratungsfachkraft bei der Agentur für Arbeit an.

Informationen finden Sie auch unter

- » www.arbeitsagentur.de/karriere-und-weiterbildung
- » www.aufstiegs-bafög.de
- » www.bildungspraemie.info



HINWEIS

Menschen aus dem Ausland erfahren auf der folgenden Internetseite, welche Möglichkeiten sie haben, Deutsch zu lernen. » www.arbeitsagentur.de/fuer-menschen-aus-dem-ausland

2.10 Existenzgründung

Auch eine Existenzgründung eröffnet Ihnen eine berufliche Perspektive. Die Beratungsfachkräfte Ihrer Agentur für Arbeit unterstützen Ihren Schritt in die Selbstständigkeit mit Informationen und beraten Sie zu Fördermöglichkeiten.

Eine Existenzgründung kann vielfältige Formen haben, zum Beispiel Franchising, Unternehmensnachfolge, Unternehmensneugründung, freiberufliche Tätigkeit oder eine Kombination aus Selbstständigkeit und sozialversicherungspflichtigem Beschäftigungsverhältnis.

Neue selbstständige Arbeitsformen wie Cloud-Working, Crowd-Working oder Click-Working haben sich entwickelt. Dabei stellen Sie Ihre Kompetenzen online auf Plattformen zur Verfügung. Betriebe bieten online auf Plattformen Aufgaben an. Der Betrieb kommt dann auf Sie zu oder Sie gehen auf den Betrieb zu. Die Aufga-

ben reichen von Routineaufgaben bis hin zu hochkomplexen Projekten mit mehreren Beteiligten.

Unter bestimmten Voraussetzungen bietet Ihnen Ihre Agentur für Arbeit einen Gründungszuschuss und die Möglichkeit einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung (Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag).

Hinweise und Hilfen zur Existenzgründung



-
- Hinweise und Hilfen zur Existenzgründung
» www.arbeitsagentur.de/existenzgruendung
 - Kurse zur Existenzgründung oder „Betriebsübernahme vorbereiten“, finden Sie über die
» www.kursnet.arbeitsagentur.de
 - Speziell für Frauen
» www.existenzgruender.de/DE/Gruendung-vorbereiten/Entscheidung/Ihre-Startposition/Gruenderinnen/inhalt.html

Beruflicher Wiedereinstieg als Unternehmerin? Im Rahmen der Summer School haben Frauen, die sich nach einer Familien- bzw. Pflegephase selbstständig machen möchten, die Möglichkeit, ihre Geschäftsidee in ein konkurrenzfähiges Start-Up-Unternehmen umzuwandeln.

- » www.perspektive-wiedereinstieg.de › Das Aktionsprogramm › Summer School
-

3 Finanzen

3.1 Informationen zum Arbeitslosengeld

Wenn Sie einen beruflichen Wiedereinstieg planen und einen Arbeitsplatz mit einem zeitlichen Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich suchen, kann auch nach einer Erziehungs- oder Pflegezeit ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bestehen.

Während des Bezugs von Arbeitslosengeld sind Sie grundsätzlich in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung pflichtversichert.

Arbeitslosengeld können Sie nur erhalten, wenn Sie

- sich bei Ihrer Agentur für Arbeit persönlich arbeitslos gemeldet haben,
- während der Arbeitsuche alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung nutzen,
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen und
- die Anwartschaftszeit erfüllt haben.

Das Arbeitslosengeld beträgt 60 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts. Ist mindestens ein Kind zu berücksichtigen, erhöht sich das Arbeitslosengeld auf 67 Prozent. Ihre Steuerklasse wirkt sich ebenfalls auf die Höhe des Arbeitslosengeldes aus.

Wenn Sie kein Arbeitsentgelt bezogen haben oder Ihr Arbeitsentgelt bzw. Ihre durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit wegen der Erziehung Ihres Kindes oder der Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen gemindert war, bestehen unter bestimmten Voraussetzungen Sonderregelungen zur Berechnung des Arbeitslosengeldes.

Bitte bedenken Sie, dass sich Ihr aus dem letzten pauschalisierten Nettoentgelt errechnetes Arbeitslosengeld gegebenenfalls verringert, wenn Sie weniger Arbeitsstunden leisten wollen.

Sie können während des Bezuges von Arbeitslosengeld ein Nebeneinkommen erzielen. Die Nebentätigkeit darf allerdings einen zeitlichen Umfang von 15 Stunden wöchentlich nicht erreichen. Ob und in welcher Höhe das Einkommen aus der Nebentätigkeit auf das Arbeitslosengeld anzurechnen ist, wird im Einzelfall geprüft.

Das Merkblatt 1 der Bundesagentur für Arbeit informiert Sie über Ihre wichtigsten Rechte und Pflichten nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), wenn Sie Arbeitslosengeld beantragt haben oder bereits beziehen.

» www.arbeitsagentur.de/download-center

Arbeitslosengeld bei Weiterbildungen

Für den Fall, dass Sie an einer von der Agentur für Arbeit geförderten Qualifizierung teilnehmen, kann Arbeitslosengeld während der Weiterbildung gezahlt werden.

Auch ohne Bezug von Arbeitslosengeld können Sie Weiterbildungskosten in Form von Lehrgangskosten, Fahrtkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung sowie einen Zuschuss zu den Kosten der Kinderbetreuung erhalten. Diese Leistungen sind unabhängig vom Familieneinkommen.

Mehr dazu erfahren Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit oder im Merkblatt 6 der Bundesagentur für Arbeit zur Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Dienste und Leistungen, der Agentur für Arbeit.

» www.arbeitsagentur.de/download-center



HINWEIS

Sie erhalten kein oder nur ein geringes Arbeitslosengeld? Ihr Verdienst oder Ihr Vermögen genügen nicht, um Ihren Lebensunterhalt zu sichern? Dann können Sie Arbeitslosengeld II beantragen. Informieren Sie sich über Höhe und Dauer der finanziellen Leistung bei Ihrem Jobcenter.

Weitere Hinweise finden Sie im Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit zum Arbeitslosengeld II und Sozialgeld. » www.arbeitsagentur.de/download-center

Besonderheiten bei der Erziehung von Kindern und der Betreuung von pflegebedürftigen Personen

Sie erziehen Kinder?

Für die Dauer einer Erziehungszeit kann die Zeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld berücksichtigt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht auch die Möglichkeit eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag über das dritte Lebensjahr hinaus. Den Antrag und ein Hinweisblatt zur Antragspflichtversicherung finden Sie unter » www.arbeitsagentur.de/formulare-a-z.

Mit Einführung des Elterngeld plus haben sich viele individuelle Gestaltungsmöglichkeiten ergeben.

Nutzen Sie die persönliche Leistungsberatung der Agentur für Arbeit und vereinbaren Sie ein Gespräch. Die Kontaktinformationen finden Sie auf Seite 8.

Sie pflegen eine pflegebedürftige Person?

Dann bleibt zum Beispiel bei folgenden vorliegenden Voraussetzungen der Schutz der Arbeitslosenversicherung aufrechterhalten und die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden unter anderem von der Pflegekasse übernommen.

Sie pflegen

- eine pflegebedürftige Person mindestens Pflegegrad 2 im Sinne des SGB XI,
- die pflegebedürftige Person bezieht Leistungen aus der Pflegeversicherung nach dem SGB XI oder Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften,
- Sie pflegen eine pflegebedürftige Person wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, in dessen häuslicher Umgebung,
- die Pflege wird nicht erwerbsmäßig ausgeübt, d. h. sie stellt sich nicht als Teil Ihrer Berufstätigkeit dar und dient nicht dazu, Ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise zu sichern und
- Sie waren unmittelbar vor Beginn der Pflegetätigkeit versicherungspflichtig oder hatten Anspruch auf eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem SGB III, zum Beispiel Arbeitslosengeld.

Fragen dazu, ob eine Versicherungspflicht besteht, klärt Ihre Krankenkasse/Pflegekasse.

3.2 Lohn und Gehalt

Bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sind Sie **pfl**ege-, **k**ranken-, **r**enten- und **a**rbeitslosenversichert.

Bitte beachten Sie, dass, je nachdem wie lange Ihre letzte Erwerbstätigkeit zurückliegt, sich die Lohn- und Einkommensverhältnisse verändert haben.

- Für viele Beschäftigte gelten Branchentarifverträge – durchschnittlich alle zwei Jahre verändern sich die festgelegten Verdienste.
- Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Beschäftigungsformen (siehe Seite 20). Die aktuelle Höhe des Mindestlohns finden Sie unter
» www.bmas.de/mindestlohn.
- Seit 1. Juli 2017 gibt es das Entgelttransparenzgesetz. Das Gesetz soll die Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern fördern.



Mit dem **Entgeltatlas** können Sie herausfinden, welche mittleren Bruttoarbeitsentgelte Vollzeitbeschäftigte in den unterschiedlichen Berufsgruppen erzielen.

» <https://entgeltatlas.arbeitsagentur.de>

4 Aufgaben von Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA)

In jeder Agentur für Arbeit unterstützen Sie Beratungsfachkräfte. Über Ihre Beratungsfachkraft können Sie mit Ihrer bzw. Ihrem Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) Kontakt aufnehmen.

Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt sind mit folgenden Aufgaben betraut.

- Sie vertreten die Agentur für Arbeit in allen Fragen der
 - Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt,
 - Frauenförderung und
 - Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Frauen und Männer.
- Sie informieren und beraten Arbeitsmarktpartnerinnen und -partner.
- Sie informieren über die Situation von Frauen und Männern am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und zeigen Handlungsbedarfe zum Abbau von Benachteiligungen auf.
- Sie arbeiten mit Einrichtungen und Fachstellen zusammen, die sich mit Fragen der Chancengleichheit am Arbeitsmarkt befassen.

Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt bieten Ihnen folgende Angebote und Informationen an:

- Sie führen regelmäßig Informationsveranstaltungen und Workshops für Sie durch.
- Sie beteiligen sich an Messen und Fachvorträgen.
- Sie kooperieren mit kommunalen und öffentlichen Institutionen.

- Sie initiieren Initiativen und Projekte in der Region, um Ihre Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu unterstützen.
- Sie beraten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, damit sich die Situation von Frauen und Familien am Arbeits- und Ausbildungsmarkt verbessert.
- Sie beraten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu flexiblen Arbeitszeitmodellen und zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf.



BITTE BEACHTEN SIE

Informationsveranstaltungen der/des Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt finden Sie in der bundesweiten Veranstaltungsdatenbank.

» www.arbeitsagentur.de/veranstaltungsdatenbank

5 Haftungsausschluss

Für die Richtigkeit der Eintragungen kann – auch wegen der schnellen Entwicklung in Gesellschaft, Gesetzgebung, Wirtschaft und Technik und den großen regionalen Unterschieden – keine Haftung übernommen werden. Der Redaktionsschluss dieses Merkblattes war der 14. September 2018. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Agentur für Arbeit, ob in der Zwischenzeit in einzelnen Punkten Veränderungen eingetreten sind.

Die Bundesagentur für Arbeit prüft mit großer Sorgfalt alle Websites Dritter, die im Merkblatt verwendet werden (externe Links). Jedoch hat die Bundesagentur für Arbeit keinen Einfluss auf den Inhalt der Websites, insbesondere im Falle nachträglicher Änderungen. Eine Verantwortung für die Inhalte angegebener fremder Websites kann nicht übernommen werden. Die Websites unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiberin bzw. des jeweiligen Betreibers.

6 Lob, Anregungen und Kritik

Für Lob, Anregungen und Kritik zu diesem Merkblatt und den weiteren Angeboten der Bundesagentur für Arbeit stehen Ihnen folgende Kommunikationskanäle des Kundenreaktionsmanagements zur Verfügung:

- online: » **www.arbeitsagentur.de/kontakt**
Feld „Anregungen und Kritik“
- per Mail: Kundenreaktionen@arbeitsagentur.de
- telefonisch: 0800 4 5555 00 (gebührenfrei, Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr)
- persönlich in Ihrer Agentur für Arbeit

7 Die Bundesagentur für Arbeit als Arbeitgeberin

Sie haben Interesse an einer Berufsausbildung, einem dualen Studium oder einer beruflichen Tätigkeit bei der Bundesagentur für Arbeit? Wir bieten bundesweit vielfältige Einstiegsmöglichkeiten, ein dynamisches Arbeitsumfeld und gute Konditionen.

- Erfahren Sie mehr in unserem Karriereportal und finden Sie interessante, aktuelle Stellenausschreibungen unter » www.arbeitsagentur.de/karriere.
- Bei Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns telefonisch unter der gebührenfreien Servicrufnummer 0800 4 5555 00 (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr)



Steigen Sie ein in die Welt der Bundesagentur für Arbeit und bauen Sie Ihre eigene Arbeitsagentur auf. Die Spiele-App „Amtliche Helden“ macht's möglich. Stellen Sie Personal ein, lernen Sie Ihre Kundinnen und Kunden kennen und bringen Sie Menschen und Berufe zusammen.

Ein Download der App ist direkt über den iTunes-App Store bzw. den Google-Play Store gebührenfrei möglich.

8 Datenschutz

Die Datenschutzerklärung der Bundesagentur für Arbeit informiert über Art, Umfang und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten. Verantwortliche Anbieterin ist die Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch den Vorstand, Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Anfragen zum Datenschutz richten Sie bitte an die Postanschrift:

Bundesagentur für Arbeit
Justizariat/Datenschutz/Compliance
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

oder an folgende E-Mail-Adresse:

Zentrale.JDC-Datenschutz@arbeitsagentur.de.

Weitere Informationen zu Datenschutz, Datenerhebung und Datenschutz bei den Arbeitsmarktdienstleistungen finden Sie unter

» www.arbeitsagentur.de/datenschutz

9 Weitere Merkblätter

Diese Merkblätter informieren Sie über die Dienste und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit:

Merkblatt 1	Merkblatt für Arbeitslose
Merkblatt 1a	Merkblatt für Teilarbeitslose
Merkblatt 3	Vermittlungsdienste und Leistungen
Merkblatt 5	Anzeigepflichtige Entlassungen für Arbeitgeber
Merkblatt 6	Förderung der beruflichen Weiterbildung
Merkblatt 7	Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland
Merkblatt 8a	Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen
Merkblatt 8b	Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer
Merkblatt 8c	Transferleistungen
Merkblatt 10	Insolvenzgeld Arbeitnehmer
Merkblatt 11	Angebote der Berufsberatung
Merkblatt 12	Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben
Merkblatt 14	Gleitender Übergang in den Ruhestand
Merkblatt 16	Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer im Rahmen von Werkverträgen in Deutschland
Merkblatt 17	Berücksichtigung von Entlassungsschädigungen
Merkblatt 18	Familie und Beruf
Merkblatt 20	Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung
Merkblatt SGB II	Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)
Merkblatt SGB II	Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) Eingliederung in Arbeit
Merkblatt	Was? Wie viel? Wer?

Herausgeberin

Bundesagentur für Arbeit
Zentrale
Stab BCA
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

November 2018

www.arbeitsagentur.de

Herstellung

GGP Media GmbH, Pößneck